

Statuten

Version 18. Mai 2021

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Power-to-X Collaborative Innovation Network (SPIN)» besteht ein im schweizerischen Handelsregister eingetragener, sowohl parteipolitisch als auch konfessionell neutraler Verband, der sich als Verein nach Artikel 60 ff. ZGB konstituiert. Der Sitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

¹SPIN verfolgt den Zweck, in der Schweiz und global eine 100% erneuerbare Energieversorgung zu beschleunigen und mindestens netto Null Treibhausgas-Emissionen (insbesondere CO₂) bis 2050 zu erreichen.

²Diese Ziele sollen mit folgenden Mitteln erreicht werden:

1. Etablieren von Power-to-X als Schlüssel-Technologien zur Umsetzung klimaneutraler und erneuerbarer Lösungen, insbesondere erneuerbare feste, flüssige und gasförmige Treib- und Kraftstoffe, Chemie-Produkte, nachhaltige Speicherlösungen und Sektorenkopplung. Mit dem Begriff «Power» ist in diesen Statuten jegliche Form von Energieträgern aus erneuerbaren Quellen gemeint;
2. Verbesserung der Voraussetzungen für Carbon Capture basierte Technologien (Storage & Utilisation);
3. Optimierung der Kosten, Effizienz und Effektivität von Power-to-X Technologien;
4. Vermarktung von Power-to-X-Produkten durch Innovation zu ermöglichen, zu beschleunigen und zu etablieren;
5. Entwicklung und Förderung geeigneter nationaler und internationaler Rahmenbedingungen für Power-to-X-Technologien, einschliesslich der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
6. Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Power-to-X-Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik in der Schweiz und international und Ermöglichung einer gemeinsamen Zielrichtung;
7. Vertretung der Verbandsmitglieder und der Ziele des Verbandes mit einer gemeinsamen Stimme nach aussen und international.

MITGLIEDSCHAFT

3. Mitgliederkategorien und Erwerb der Mitgliedschaft

¹Bei SPIN können als ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht aufgenommen werden:

- a) Gewinnorientierte Unternehmen
- b) Stiftungen, Vereine und Verbände
- c) Öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften
- d) Natürliche Personen (Einzelpersonen) und weitere juristische Personen

²Mitglieder bekunden mit ihrem Beitritt, dass sie sich mit den Zielen von SPIN einverstanden erklären.

³Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

⁴Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, die sich in besonderem Mass um SPIN verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

⁵Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied verfügt über eine Stimme.

4. Rechte und Pflichten

¹Die Mitglieder unterstützen den Verein und die von ihm geschaffenen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Die Vertreter der Mitglieder sind in die Organe des Vereines wählbar.

²Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Für gewinnorientierte Unternehmen und Einzelpersonen wird dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt. Für die anderen Mitglieder (Stiftungen, Vereine, Verbände, öffentlich-rechtliche Institutionen und Körperschaften, etc.) erfolgt die Festsetzung des Mitgliederbeitrages durch den Vorstand.

³Die Dienstleistungen von SPIN stehen den Mitgliedern gemäss Mitgliedschaftsreglement zur Verfügung.

5. Austritt und Ausschluss

¹Unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied auf Ende eines Kalenderjahres aus SPIN austreten. Der Austritt entbindet nicht von den Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft.

²Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann jederzeit ausgesprochen werden. Er erfolgt durch den Vorstand mit Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen ab Zustellung des Ausschlussesentscheides geltend zu machen. Ein Ausschluss kann vom Vorstand namentlich ausgesprochen werden, wenn die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht eingehalten werden oder wenn ein Mitglied gegen die Ziele von SPIN handelt.

ORGANE

6. Organe

¹Die Organe von SPIN sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Revisionsstelle
- c) der Vorstand
- d) die Geschäftsstelle
- e) Kommissionen und Beiräte, falls solche durch den Vorstand bestimmt sind

²Die Verfahren und Befugnisse der Organe richten sich nach den Statuten.

7. Die Generalversammlung

7.1. Aufgaben und Kompetenzen

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ von SPIN. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig.

²Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten und Genehmigung der Reglemente
- b) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festlegung der Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen und gewinnorientierte Unternehmen
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- e) Entlastung der Vereinsorgane
- f) Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden
- g) Auflösung oder Fusion des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- h) Aufsicht über die Tätigkeiten der anderen Organe sowie
- i) Wahl von einem/einer oder mehreren Ehrenpräsidenten/innen.

7.2. Einberufung, Anträge und Fristen

¹Die Generalversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der Geschäftsstelle im Auftrag des Präsidiums einberufen und kann auch online stattfinden. Ferner ist sie einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

²Das Datum der Generalversammlung wird spätestens 20 Tage im Voraus den Mitgliedern mitgeteilt.

³Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin eingereicht sein, wenn sie traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen.

⁴Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste und den Entscheidungsgrundlagen wird spätestens 10 Tage vor der Versammlung verschickt.

7.3. Beschlussfassung

¹Vorsitzende/r der Generalversammlung ist in der Regel ein Mitglied des Präsidiums. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und unterbreitet dieser die Beschlüsse, die von der Generalversammlung gefasst werden müssen.

²Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die ordentlich traktandiert wurden.

³Während der Generalversammlung können die stimmberechtigten Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes sowie der/die Geschäftsleiter/in unter Vorbehalt der Statuten zu den traktierten Geschäften Anträge stellen.

⁴Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gemäss Stimmenschlüssel in Artikel 7.4 der Statuten.

⁵Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder gemäss Stimmenschlüssel in Artikel 7.4 der Statuten.

⁶Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷Wahlen und Abstimmungen erfolgen bei physischer Durchführung offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen.

⁸Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

⁹Anstelle der Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern durchführen. Solche auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse sind anlässlich der nächsten Generalversammlung ins Protokoll aufzunehmen.

7.4. Stimmverteilung an der GV

¹Die Stimmverteilung an der Generalversammlung richtet sich nach der Zugehörigkeit eines Mitglieds in einer von fünf Gruppen mit derselben Anzahl Stimmen pro Gruppe. Die Anzahl Mitarbeitenden eines gewinnorientierten Unternehmens und die Höhe des Mitgliederbeitrags der restlichen Mitglieder bestimmen die Gruppenzugehörigkeit.

²Jeder der fünf Gruppen kommt 1/5 (20%) der gesamten Stimmenanzahl zu, die zu gleichen Teilen an die einer Gruppe angehörenden Unternehmen/Mitglieder aufgeteilt werden. Die Anzahl der gesamten Stimmen entspricht der Anzahl Mitglieder des Vereins.

³Für die gewinnorientierten Unternehmen erfolgt die Gruppeneinteilung grundsätzlich nach folgendem Schlüssel:

- | | |
|-----------|-----------------------|
| Gruppe 1: | 0–9 Mitarbeitende |
| Gruppe 2: | 10–49 Mitarbeitende |
| Gruppe 3: | 50–499 Mitarbeitende |
| Gruppe 4: | 500–999 Mitarbeitende |
| Gruppe 5: | ab 1000 Mitarbeitende |

⁴Für die weiteren institutionellen Mitglieder erfolgt die Gruppeneinteilung nach der Höhe des Mitgliederbeitrags. Diese werden in dieselbe Gruppe eingeteilt wie ein gewinnorientiertes Unternehmen mit demselben Mitgliederbeitrag.

⁵Einzelpersonen werden Gruppe 1 zugeteilt.

8. Die Revisionsstelle

¹Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung eine anerkannte Revisionsgesellschaft.

²Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9. Vorstand

9.1. Wahl und Amtsdauer

¹Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für zwei Jahre gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand wird durch ein Präsidium geführt, welches durch die Generalversammlung gewählt wird.

³Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

9.2. Einberufung, Aufgaben und Kompetenzen

¹Der Vorstand legt das Jahresprogramm im Sinne von Artikel 2 der Statuten und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest.

²Insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Verabschiedung des Budgets und Aufsicht über das Personalwesen
- f) Wahl der Geschäftsführung
- g) Überwachung der Geschäftsstelle und ihrer Außenstellen sowie sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten
- h) Vorbereitung der Generalversammlung und deren Geschäfte
- i) die Einsetzung von Gremien, Kommissionen und Ausschüssen sowie die Ernennung von deren Mitgliedern
- j) Vorschlag von neuen Mitgliedern des Vorstandes, Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/innen
- k) Erlass von Reglementen
- l) Abschluss von Mandats- und anderen Verträgen sowie
- m) alle Entscheide grundsätzlicher Natur, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

³Im Rahmen dieser Statuten vertritt der Vorstand SPIN gegen aussen und entscheidet in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴Das Präsidium sowie der/die Kassier/in und der/die Geschäftsführer/in führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand kann weitere Unterschriftenberechtigte bestimmen.

⁵Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Präsidiums oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung verlangen. Er trifft sich nach Bedarf, in der Regel quartalsweise. Sitzungen des Vorstands können auch digital durchgeführt werden.

⁶Der Vorstand kann die Organisation und Arbeitsweise des Vorstandes in weiteren Reglementen regeln.

9.3. Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen.

²Auf dem Zirkularweg können Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden.

³Alle Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsleitung können Anträge stellen, über die der Vorstand zu beschliessen hat.

⁴Bei Stimmengleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden.

⁵Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes haben keine aufschiebende Wirkung, sofern der Vorstand nichts Anderes entscheidet.

9.4. Dringlichkeitsbeschluss

¹In dringenden Fällen kann das Präsidium und im Verhinderungsfall ein/e Vizepräsident/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied ohne Verzug Entscheidungen treffen.

²Alle Dringlichkeitsbeschlüsse müssen auf dem Zirkularweg innert Wochenfrist vom Vorstand bestätigt werden, ansonsten treten sie nach Ablauf der Wochenfrist ausser Kraft.

9.5. Ehrenamtlichkeit

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Kommissionen und Beiräte

¹Der Verband kann per Vorstandsbeschluss Kommissionen und Beiräte einsetzen. Diese Organe erstatten dem Vorstand und der Geschäftsstelle regelmässig Bericht über Ziele und Fortgang ihrer Arbeiten sowie über geplante Projekte.

²Jeder Kommission steht ein Vorsitzender vor, der in der Regel Mitglied des Vorstandes ist.

³Beiräte werden durch die Geschäftsstelle geführt.

⁴Der Vorstand kann die Organisation und Finanzkompetenz der oben genannten Organe in einem oder mehreren Reglementen regeln.

11. Die Geschäftsstelle

¹Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein, welche aus einem oder mehreren Personen besteht und durch den/die Geschäftsführer/in geleitet wird. Die Geschäftsleitung ist vom Vorstand mit der Führung der Geschäftsstelle des Vereins beauftragt. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes geführt.

FINANZEN

12. Verzicht auf die Verfolgung von Erwerbs- und Selbsthilfezwecken

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden für die Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Eine Verteilung der Überschüsse an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Finanzmittel, Aufwand und Haftungsausschluss

¹Der Verein finanziert sich insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Einnahmen der Geschäftsstelle(n) für Leistungen im Auftrag der Mitglieder oder von Dritten
- d) Vermögenserträgen, Zuwendungen und Spenden sowie
- e) weiteren Erträgen.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

AUFLÖSUNG

15. Auflösung und Liquidation

¹Die Auflösung von SPIN bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Für die Auflösung in Form eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verband bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

²Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand des Vereins, sofern von der Generalversammlung keine andere Person damit beauftragt wird.

³Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter Mitgliedern ist ausgeschlossen. Über die weitere Verwendung des geistigen Eigentums von SPIN (Marken, Zeichen, etc.) entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung des statutarischen Zwecks von SPIN.

AUSSTANDS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ausstandsregelung

Eine Person tritt bei Entscheidungen in den Ausstand, sobald sie in ihren eigenen Interessen über das allgemein übliche Mass betroffen ist. Sie kann aber angehört werden.

17. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

¹Die vorliegenden Statuten können durch vom Vorstand erlassene Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen.

²Diese Statuten sind durch die Gründungsversammlung vom 18. Mai 2021 in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:

Martin Bäumle

Der Protokollführer:

Peter Metzinger